

AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbels, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglitz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Mittwoch, den 5. November 2014 · Jahrgang 21 · Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen:

Tagesordnung für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	Seite 1
Korrigierte Veröffentlichung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2014	Seite 2
Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda	Seite 2
Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte der Stadt Bad Liebenwerda	Seite 5
Entgeltordnung zur Satzung für das Freizeit- und Medienzentrums „Regenbogen“ der Stadt Bad Liebenwerda	Seite 6
Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“	Seite 7
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Einfamilienhauses - Am Zepplindenpark 9“ in Bad Liebenwerda nach § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen:

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben der Deutschen Bahn „Ausbaustrecke Berlin-Dresden, Planungsabschnitt 4.4b Doberlug-Kirchhain bis Hohenleipisch“	Seite 10
--	----------

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, dem 12.11.2014 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

TOP Betreff

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.09.2014 -öffentlicher Teil-
- 03 Öffnungs- und Ferienschießzeiten der Kindertageseinrichtungen 2015
- 04 Veränderung konzeptioneller Ansätze in kommunalen Kindertageseinrichtungen
- 05 Beschluss zur Gebührensatzung für den Winterdienst der Stadt Bad Liebenwerda
- 06 Gebührensatzung zur Archivsatzung der Stadt Bad Liebenwerda
- 07 Bestätigung des Sprecherrates des Seniorenbeirates
- 08 Bekanntgaben der Verwaltung
- 09 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.09.2014 -nichtöffentlicher Teil-
- 02 Beratervertrag mit der Rechtsanwaltskanzlei RA Willemer
- 03 Bekanntgaben der Verwaltung
- 04 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Korrigierte Veröffentlichung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2014

Öffentlicher Teil

06/028/14 Ausrichtung und Bezuschussung eines jährlichen Stadtfestes und Aktualisierung der Zuschüsse der Ortsteilfeste

Im Zusammenhang mit dem Brunnenfest und Elsterlauf findet jedes Jahr ein Stadtfest statt.

Dieses wird stets in Kooperation mit der Mineralquellen Bad Liebenwerda GmbH organisiert. Für diese Zwecke werden im Haushalt jährlich 4.000 EUR bereitgestellt.

Für folgende Traditionsfeste werden Festbeträge in den Haushalt eingestellt:

- Reit- und Springturnier in Dobra 1.000 EUR
- Offener Pokallauf im Löschangriff nass 500 EUR
(Feuerwehrverein Theisa e. V.)
- Reiterfest in Oschätzchen 500 EUR
- Pferde- und Bauernmarkt in Thalberg 500 EUR

zweckgebunden werden Mittel für den Ortsbeirat Thalberg bereitgestellt.

Über andere besondere Feste bzw. Veranstaltungen muss nach Antragstellung und ihrer besonderen Bedeutung in einem Gesamtrahmen von max. 2.000 EUR im Einzelfall entschieden werden. Die besondere Bedeutung soll deutlich über die alljährlichen Dorf- und Kinderfeste hinausgehen. Die Antragstellung muss jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres erfolgen.

Damit werden alle bisher geltenden Beschlüsse zu Stadt- und Ortsteilfesten gegenstandslos.

Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 08.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Stadt Bad Liebenwerda.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt den Lubwarturm als historisches Wahrzeichen der Stadt, im Schaft des Turmsymbols sind in einem wappenförmigen Feld drei Herzen dargestellt.
- (2) Die Flagge der Stadt besteht aus zwei Streifen in den Farben Weiß und Rot mit dem in der Mitte aufgelegten Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt wird durch das Wappen und die Umschrift
STADT BAD LIEBENWERDA - LANDKREIS ELBE-ELSTER gebildet.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Bad Liebenwerda ihre betroffenen Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Ortsbegehungen
4. Einwohnerunterrichtung
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bad Liebenwerda näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 50.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 5a

Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 1. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) bis zu einem Wert von 5.000 EUR.
 2. Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall.
 3. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR, bei arbeitsrechtlichen Vergleichen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR.
 4. Kreditaufnahmen bis zu einem Wert von 5.000 EUR.

§ 6

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30,31 BbgKVerf)

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten.
- (2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist bzw. an denen er nicht als Vertreter eines Mitgliedes teilnimmt, als Zuhörer teilnehmen (passives Teilnahmerecht).

(3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden des Gremiums bzw. dem Sitzungsdienst zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (5) Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7

Stadtverordnetenversammlung (§§ 34, 36 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 10 (2) der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Grundstücksgeschäfte
- b) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- c) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8

Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann gem. § 43 (1) BbgKVerf zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschussmitglieder sowie die Besetzung der Ausschussvorsitze sind seitens der Fraktionen gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu benennen.

(3) Die Ausschussvorsitze werden gem. § 43 (5) BbgKVerf nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen, das Los, das der Hauptverwaltungsbeamte zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen für die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.

Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden wählen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 (1) BbgKVerf bildet, sind öffentlich.

(5) In Angelegenheiten des § 36 (2) S. 2 BbgKVerf und des § 7 (3) der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 9

Haupt- und Finanzausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

(1) In der Stadt Bad Liebenwerda wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode.

(3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

(4) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können jedes von der Fraktion benannte Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 36 (2) S. 2 BbgKVerf und des § 7 (3) der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten bis zu einem Wert von 50.000 EUR sofern der Wert 5.000 EUR übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda“. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses werden mindestens drei Tage vor der Sitzung im „Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda“ bekannt gemacht.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Bad Liebenwerda zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11 Ortsteile

(1) In der Stadt Bad Liebenwerda bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von

§ 45 ff. BbgKVerf:

Burxdorf
Dobra
Kosilenzien
Kröbeln
Langenrieth
Lausitz
Maasdorf
Möglenz
Neuburxdorf
Oschätzchen
Prieschka
Thalberg
Theisa
Zeischa
Zobersdorf

(2) Für alle unter Absatz 1 Ziffer 1-15 genannten Ortsteile wird ein Ortsbeirat gewählt, der aus drei Mitgliedern bestehen soll. Kommt ein Ortsbeirat nicht zustande, soll mindestens ein Ortsvorsteher gewählt werden.

(3) Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 12

Bekanntmachung der Sitzungen des Ortsbeirates

(1) Die Ortsbeiräte treten zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Über jede Ortsbeiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 42 BbgKVerf gilt entsprechend.

(2) Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten bzw. einen von ihm Beauftragten.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden mindestens drei Tage vor der Sitzung im Bekanntmachungskasten bzw. in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils bekannt gemacht.

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift des vom Hauptverwaltungsbeamten Beauftragten zu vermerken.

Burxdorf:	Bushaltestelle Am Dorfanger
Dobra	Bushaltestelle, gegenüber Liebenwerdaer Straße 2
Kosilenzien	Mehrzweckgebäude, Dorfstraße 19
Kröbeln	Kindertagesstätte, Mühlberger Straße 2
Langenrieth	gegenüber Mühlberger Str. 22
Lausitz	Grundstück, Dorfstraße 20
Maasdorf	Verkaufsstelle, Dorfstraße 19
Möglenz	Elsternatoureaum, Liebenwerdaer Str. 2 Abzweig Hauptstr. / Kauxdorfer Straße Kauxdorfer Str. 13, gegenüber Landfleischerei Gliemann
Neuburxdorf	Buswendeschleife, An der Hauptstraße 11 Siedlung(rechts hinter Bahnübergang - ca. 50 m vor der ersten Bebauung)
Oschätzchen	Bushaltestelle, gegenüber Nr. 20 Parkplatz an Reichels Landgasthof, Dorfstraße 58
Prieschka	ehemaliges Gemeindeamt, Dorfstraße 57 Feuerwehrgerätehaus, Reichenhainer Straße 31 a
Thalberg	Kindertagesstätte, Hauptstraße 34 An der Gärtnerei Rosenow, Altknissener Straße 7
Theisa	Abzweig Ringstr. / Liebenwerdaer Straße, Ziegelhäuser 2
Zeischa	Am Spielplatz, An der Feuerwehr, Dorfstraße 18 a
Zobersdorf	Am Blumenladen Bär, Dorfstraße 14

§ 13 Befugnisse des Ortsbeirates

(1) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Finanzausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

(2) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 14

Seniorenbeirat

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Bad Liebenwerda“.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 20 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecherrat, der aus 3 Personen besteht.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Sprecherrates werden durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung bestätigt.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Sprecherrat vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden des Sprecherrates einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 15

Behindertenbeirat

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit anerkannten Behinderungen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Bad Liebenwerda“.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 20 Mitglieder an. Mitglied kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und persönliche Erfahrung zu spezifischen Anforderungen Behinderter aufweist. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecherrat, der aus 3 Personen besteht. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Sprecherrates werden durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung bestätigt.

(3) § 14 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung gelten entsprechend sinngemäß.

§ 16 Jugendbeirat

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Bad Liebenwerda einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Bad Liebenwerda“.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 15 Mitglieder an. Mitglied kann werden, wer zwischen 10 und 27 Jahre alt ist. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecherrat, der aus 3 Personen besteht. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Sprecherrates werden durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung bestätigt.

(3) § 14 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung gelten entsprechend sinngemäß.

§ 17 Finanzielle Mittel

(1) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und zur Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen werden dem Ortsbeirat / Ortsvorsteher finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Über die Höhe beschließt die Stadtverordnetenversammlung jährlich mit dem Erlass der Haushaltssatzung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 18.02.2009, sowie die 1. Änderungssatzung vom 09.12.2009 und die 2. Änderungssatzung vom 10.04.2013 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren. Bad Liebenwerda, den 08.10.2014

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 340 EUR

- und zusätzlich als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung 85 EUR
- den stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, wenn die Vertretungsdauer mehr als einen Kalendermonat dauert Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist in diesem Fall um diesen Betrag zu kürzen. 170 EUR
- die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und zusätzlich als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung 85 EUR
- die Mitglieder der SVV 85 EUR

(2) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

(3) Nimmt ein Stadtverordneter mehr als 2 Monate hintereinander an keiner Stadtverordnetenversammlung oder Ausschusssitzung teil, so ruht die Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/ Mitglieder der Ortsbeiräte

(1) Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich nach der Einwohnerzahl des Ortsteils richtet. Maßgebend ist dabei die im Jahr der Kommunalwahl durch das Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Liebenwerda ermittelte Einwohnerzahl am 30.06. des Wahljahres.

Demnach erhalten Ortsvorsteher in Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern eine Aufwandsentschädigung von 175 EUR monatlich. In Ortsteilen mit bis zu 750 Einwohnern erhalten Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung von 245 EUR monatlich.

(2) Bei Unterschreiten eines Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl wird mit dem Tag der nächsten Kommunalwahlperiode die Aufwandsentschädigung neu festgesetzt. Bei Überschreiten eines höheren Grenzwertes um mehr als 10 vom Hundert des höheren Grenzwertes erfolgt die Anpassung während der Wahlperiode zum Stand der fortgeschriebenen Einwohnerzahl durch das Einwohnermeldeamt zum 30.06. eines Jahres.

(3) Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR

(4) Wird der Ortsvorsteher für einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen durch ein Mitglied des Ortsbeirates vertreten, erhält das vertretende Mitglied die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters vermindert um den Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3.

Die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers wird in diesem Fall um diesen Betrag gekürzt.

(5) Sofern der Ortsvorsteher oder Mitglieder der Ortsbeiräte zugleich Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, wird die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 nebeneinander gewährt.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld gewährt. Es beträgt für:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter und sachkundige Einwohner 13 EUR

(2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) Ortsvorsteher erhalten Sitzungsgeld nur dann, wenn in der Sitzung Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

(4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld. (Gilt nicht für den Bürgermeister als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses und nicht für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung)

(5) Wenn der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an der Sitzungsteilnahme gehindert ist, erhält der den Vorsitz führende Stellvertreter ein doppeltes Sitzungsgeld.

(6) Tagen Mitglieder aus verschiedenen Fraktionen gemeinsam zur Vorbereitung von Ausschüssen oder der Stadtverordnetenversammlung, haben sie ebenfalls Anspruch auf Sitzungsgeld nach Absatz 1. Gleiches gilt für die Sitzung der Mitglieder der Fraktion (Fraktionssitzungen), soweit diese der Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung dienen. Der Nachweis, dass es sich um die Vorbereitung von Ausschüssen oder der Stadtverordnetenversammlung handelt, ist durch Vorlage der Tagesordnung zu belegen.

(7) Außerdem erhalten die Mitglieder der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 EUR für jede öffentliche Sitzung des Ortsbeirates. Als Nachweis ist eine Niederschrift mit den Unterschriften aller anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates und die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung (Aushang) einzureichen.

§ 4

Zahlungsbestimmungen

(1) Die sich aus den §§ 1 bis 3 ergebenden Zahlungen erfolgen vierteljährlich nachträglich.

§ 5

Verdienstaustausch

(1) Ein Verdienstaustausch wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Die Gewährung richtet sich nach den gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätzen und darf einen Stundensatz von 25 EUR nicht überschreiten.

(2) Der Verdienstaustausch wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt und bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaustausch glaubhaft zu machen. In diesen Fällen wird die Erstattung auf einen Satz von 8,50 EUR / Stunde begrenzt.

§ 6

Reisekostenentschädigung, Fahrtkosten

(1) Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Stadtverordnetenversammlung angeordnet oder genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Stadtgebietes sind keine Dienstreisen. Fahrtkosten, die durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, 08.10.2014

Thomas Richter

Hauptverwaltungsbeamter

Entgeltordnung zur Satzung für das Freizeit- und Medienzentrum „Regenbogen“ der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.10.2014 nachstehende Entgeltordnung:

§ 1

Kreativangebote

pro Nutzer

Materialkosten

§ 2

Internetbenutzung

1 Stunde Nutzung täglich

frei

pro angefangene weitere halbe Stunde

0,50 EUR

§ 3

Projekten/ Freizeitmaßnahmen

Unkosten für Material und angebotene Aktivitäten werden auf die Teilnehmer umgelegt.

§ 4

Entgelte für die Nutzung der Räumlichkeiten und Grill

Pro Raum/Stunde

5,00 EUR

Café für Veranstaltungen (ab 18 Jahre)

inklusive Küchennutzung pro Tag

50,00 EUR

Kaution

100,00 EUR

Grillnutzung

5,00 EUR

§ 5

Übernachtungen

pro Person (Strom, Wasser, Heizkosten)

5,00 EUR

pro Liege

2,00 EUR

§ 6

Ausleihe außer Haus von inventarisierten Gegenständen

Spielgeräte pro Tag und Gegenstand

3,00 EUR

Beamer pro Tag

20,00 EUR

Leinwand pro Tag

10,00 EUR

§ 7

Serviceleistungen

Kopie/ Computerausdruck/Fax

- bis zum Format DIN A4 schwarz/ weiß je Seite

0,25 EUR

- im Format DIN A3 schwarz/ weiß je Seite

0,50 EUR

- farbig je Seite (bis zum Format DIN A4)

0,40 EUR

Für kulturelle/schulische Zwecke

- bis zum Format DIN A4 schwarz/ weiß je Seite

0,15 EUR

- im Format DIN A3 schwarz/ weiß je Seite

0,30 EUR

- farbig je Seite (bis zum Format DIN A4)

0,30 EUR

§ 8

Fälligkeiten

Die Gebühren nach §§ 1, 2, 3, 4 und 7 sind vor Beginn der Inanspruchnahme zu bezahlen.

Die Gebühren nach §§ 5 und 6 sind zwei Wochen nach Rechnungslegung fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 08.10.2014

Thomas Richter

Hauptverwaltungsbeamter

SATZUNG der STADT BAD LIEBENWERDA

über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, Nr. 40) hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 08.10.2014 folgende Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ (im Folgenden als Gewässerverbände bezeichnet) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, Nr. 39) für die Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht dem Bund, dem Land und sonstigen Gebietskörperschaften gehören, gesetzliches Pflichtmitglied der Gewässerverbände.

Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. §79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gewässerunterhaltungsverbände legen die Beiträge, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, auf ihre Mitglieder um.

(3) Zum Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ gehört die Stadt Bad Liebenwerda mit ihren Ortsteilen Kröbels, Kosilenzien, Lausitz, Möglitz, Neuburxdorf und die zur Gemarkung Neuburxdorf zugehörigen Ortsteile Burxdorf und Langenrieth, Oschätzchen und Zoberndorf

(4) Zum Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ gehören die Ortsteile Bad Liebenwerda, Dobra, Kröbels, Kosilenzien, Maasdorf, Möglitz, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa und Zoberndorf.

(5) Die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Kröbels, Kosilenzien, Möglitz, Oschätzchen und Zoberndorf wird vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie vom Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ unterhalten. Die Gewässergrenze kann durch einzelne Flurstücke laufen. Dadurch kommt es zur Teilung des jeweiligen Grundstückes und wird somit anteilig auf beide Verbände umgelegt.

Die konkreten Flure mit Flurstücken sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 2

Umlagetatbestand

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten aller im Verbandsgebiet liegenden Flächen außer den Eigentumsflächen von Bund, Land und Kreis kalenderjährlich eine Umlage der von ihr an die Gewässerverbände zu leistenden Beiträge (im Folgenden als Umlage bezeichnet).

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ gegenüber der Stadt Bad Liebenwerda für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Umlage Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstückes im Gemeindegebiet ist. Maßgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Umlage erhoben wird.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, so haften sie als Gesamtschuldner, Bescheidempfänger wird bei mehreren Grundstückseigentümern derjenige, der an erster Stelle im automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) aufgeführt ist. Ist der erste Eigentümer im ALB nicht als Bescheidempfänger heranziehbar, z. B. durch Tod, so wird der Reihenfolge nach der jeweils nächste Eigentümer als Bescheidempfänger herangezogen.

(4) Der Wechsel des Eigentums ist vom bisherigen Eigentümer, der Stadt Bad Liebenwerda anzuzeigen.

(5) Die Schuldner haben alle für die Errechnung der Gewässerunterhaltungsumlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass ein Beauftragter der Stadt Bad Liebenwerda die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Umlagemaßstab

(1) Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Gewässerverband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern.

(2) Die Umlage wird in den jeweiligen Verbandsgebieten der Gewässerunterhaltungsverbände erhoben.

(3) Bemessungsgrundlage für die Gewässerunterhaltungsumlage, ist die Größe des Grundstückes am Beginn des Kalenderjahres, gemessen in Quadratmeter.

§ 5

Umlagesatz

(1) Die Gewässerunterhaltungsumlage beträgt kalenderjährlich der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche je Quadratmeter im Verbandsgebiet:

a.) „Kremitz-Neugraben“ 0,001006 Euro pro Quadratmeter und Jahr (das entspricht 10,06 Euro/ha der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

b.) „Kleine Elster-Pulsnitz“ 0,000863 Euro pro Quadratmeter und Jahr (das entspricht 8,63 Euro/ha) der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Der Umlagesatz setzt sich aus einer Grundumlage und Verwaltungskostenumlage zusammen.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlageschuldner werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

(2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des jeweiligen Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Stadt Bad Liebenwerda für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird als Jahresumlage erhoben. § 12 b Abs. 2 des KAG Bbg bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Jahresumlage wird zum 15. November fällig.

(4) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Im Falle eines Änderungsbescheides wird die Umlage im Jahr der Änderung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6) Abweichend von Absatz 3, kann nach schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten, die Gewässerunterhaltungsumlage am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bad Liebenwerda, 08.10.2014

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs

über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Einfamilienhauses - Am Zeppelin- denkmal 9“ in Bad Liebenwerda nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.10.2014 den Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Einfamilienhauses - Am Zeppelindenkmal 9“ in Bad Liebenwerda, in der Fassung August 2014, beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Ziele der Planänderung sind:

- Regulierung des Maßes der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bestandes und des tatsächlichen Nutzungskonzeptes,
- Überprüfung und Neufestsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Einfamilienhauses - Am Zeppelin- denkmals 9“ in Bad Liebenwerda, in der Fassung vom August 2014, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen für die Planung verfügbar sind, liegen aus.

Dies sind nach Einschätzung der Gemeinde folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 20.01.2014
- Landkreis Elbe-Elster vom 04.02.2014

Folgende umweltbezogene Informationen sind für die Planung verfügbar:

- Rechtskräftiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Einfamilienhauses - Am Zeppelindenkmal 9“ in Bad Liebenwerda (Rechtskraft seit 29.09.2005)

Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild

- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
 - o Freiraumschutz

Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild

- Landkreis Elbe Elster
 - o Erhalt Waldbestand
 - o Vereinbarkeit der Planung mit der Schutzgebietsverordnung des LSG

- o Ersatzmaßnahmen Anpflanzung und Unterhaltung einer über-
schirmten Hecke und Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese
- artenschutzfachliche Beurteilung

Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser/ Grundwasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch

- Umweltbericht zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Einfamilienhauses - Am Zeppelindenkmal 9“ Bad Liebenwerda
 - o Flächenversiegelung durch Überbauung
 - o Verlust Bodenfunktion
 - o Überbauung Gartenfläche, Vergrößerung Wohngebiet
 - o Verlust Biotopstrukturen
 - o Festsetzung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - o Artenschutzfachliche Untersuchung auf Zauneidechsen
- Rechtskräftiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Einfamilienhauses - Am Zeppelindenkmal 9“ in Bad Liebenwerda
 - o Umweltprüfung
 - o Festsetzungen

Die vorgenannten Unterlagen und Informationen liegen in der Zeit

vom 13.11.2014 bis einschließlich 15.12.2014

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend können die Unterlagen zum Entwurf der genannten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf der Homepage der Stadt Bad Liebenwerda www.badliebenwerda.de eingesehen werden.

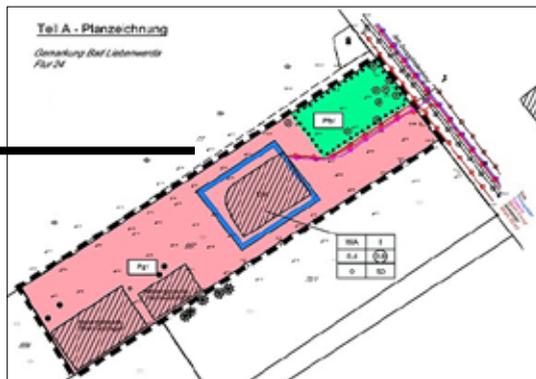
Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Einfamilienhauses - Am Zeppelindenkmal 9“ in Bad Liebenwerda können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, obwohl sie hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Bad Liebenwerda, den 05.11.2014

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Übersicht des Plangebiets siehe Seite 9.



Das nächste Amtsblatt erscheint am:
Mittwoch, dem 26. November 2014

 Nächster Redaktionsschluss ist am:
Mittwoch, der 19. November 2014


Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbels, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglitz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

- Herausgeber:
 Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
 Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

IMPRESSUM Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
 Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben der Deutschen Bahn „Ausbaustrecke Berlin-Dresden, Planungsabschnitt 4.4b Doberlug-Kirchhain bis Hohenleipisch“, Bahn-km 103,5 - 114,5 der Eisenbahnstrecke Nr. 6135 Berlin - Elsterwerda einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Rückersdorf und Oppelhain der Gemeinde Rückersdorf (Amt Elsterland), der Gemarkung Gorden der Gemeinde Gorden-Staupitz und der Gemarkung Hohenleipisch der Gemeinde Hohenleipisch (Amt Plessa), den Gemarkungen Lugau, Buchhain und Doberlug-Kirchhain (Stadt Doberlug-Kirchhain, einschließlich Bahnübergänge Fischwasser und Bad Erna) im Landkreis Elbe-Elster sowie der Gemarkung Calau der Stadt Calau im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der Gemarkung Groß Öbzig der Gemeinde Neuhausen/Spree im Landkreis Spree-Neiße

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung

findet statt am

ab

Ort

4. Dezember 2014

10.30 Uhr

**Waldschänke „Bad Erna“
Naherholungsgebiet Bad Erna
03253 Doberlug-Kirchhain**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

*Landesamt für Bauen und Verkehr
Dezernat 11 - Anhörung, Planfeststellung, Recht
Hoppegarten*



Wichtige Rufnummern im Überblick

Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

Tel. 035341 155-0 Fax 035341 155-420

www.badliebenwerda.de E-Mail: zentrale@badliebenwerda.de

Öffnungszeiten

	<u>Verwaltung/Stadtarchiv</u>	<u>Bürgerbüro</u>
Mo	nach Vereinbarung	8:00-16:00 Uhr
Die	8:30-12:00 / 13:00-17:00 Uhr	8:00-18:00 Uhr
Mi	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Do	8:30-12:00 / 13:00-15:00 Uhr	8:00-18:00 Uhr
Fr	8:30-13:00 Uhr	8:00-13:00 Uhr
	jeden 1. Samstag im Monat	9:00-11:00 Uhr

Amt I - Hauptamt

Amtsleiterin 155-120

SG 1 - Recht, Sicherheit, Ordnung

Gewerbe	155-111
Ordnungsamt, Brandschutz	155-122
Kontrollen Außendienst	155-124
allg. Ordnungsangelegenheiten	155-128
Bußgeld, Versicherungen	155-129
Politesse	155-130

SG 2 - Organisation, Personal, Soziales

allg. Verwaltung, Bezüge	155-118
Personal, Seniorenbetreuung	155-113
Bürgerservice, Gesunde Städte-Netzwerk	155-126
Sitzungswesen	155-131
Kindertagesstätten, Schulen, Vereine	155-332
Systembetreuer	155-246
Archiv (Breite Straße 10)	494425

Bürgerbüro

Einwohnermeldeamt, Wohnungswesen	155-123
(Lohnsteuerangelegenh. Finanzamt Calau 03541-830)	
Standesamt, Bürgerbüro	155-127

Stadtbibliothek, Markt 18 31665

Freizeit- und Medienzentrum „Regenbogen“
Heinrich-Heine-43 10377

Schulen und Kitas

in städtische Trägerschaft

Grundschulzentrum Robert Reiss, Riesaer-5/7	10032
Hort „Sonnenkäfer“, Baumschulenweg 1a	10719
Kita „Am Fliegerberg“, Thalberg	2929
Kita „Pffifikus“, Zeischa	2156

in anderer Trägerschaft

Robert-Reiss-Oberschule, Heinrich-Heine-42	2784
Kita „Villa Kunterbunt“, August-Bebel-12	2033
Kita „Waldhaus“, Heinrich-Heine-30b	2907
Kita „Gänseblümchen“, Kröbeln	2991
Kita „Storchennest“, Oschätzchen	10257
Kita „Kinder vom Mühlenhof“, Lausitz	329515
Kita „Schwalbennest“, Möglenz	2951
Evangelische Kita „Sankt Martin“, Hag 5	12666

Bereitschaftsdienste / Sonstiges

Rettungsdienst / Feuerwehr	112
Polizei	110
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Störung Trink- oder Abwasser	
- Wasser-u.-Abwasserverb. Elsterwerda	03533 489420
- Wasserverband „Kleine Elster“ Winkel	035341 6010
Störung Gasversorgung	0355 25357
Störung Stromversorgung	0180 2305070
Polizeiwache Elsterwerda	03533 6050
Abfallentsorgungsverband	03574 4677-0
Finanzamt Calau	03541 830

Sekretariat des Bürgermeisters 155-100

Amt II, SG 4 – Finanzverwaltung (Markt 18)

Amtsleiter, Kämmerer	4717-245
Kämmerei	4717-244
Steuern	4717-240
Geschäftsbuchhaltung	4717-241
Stadtkasse	4717-242
Stadtkasse	4717-247
Vollstreckung	4717-243

Amt III, SG 3 – Bauamt

Amtsleiterin	155-434
Liegenschaften	155-125
Stadtplanung	155-412
Stadtsanierung	155-413
Hochbau	155-430
Tiefbau	155-431
allg. Bauverwaltung, Friedhofswesen	155-433
Straßenunterhaltung, Bauhof	155-435
Kataster und Grünflächenpflege	155-436

Haus des Gastes, Dresdener Straße 23

Fax	62-828
Gästeservice	62-80

Elster-Natourem Maasdorf, Liebenwerdaer Str. 2

Fax	49738
Gästeservice	49736

Internet: www.bad-liebenwerda.de

Schiedsstelle I – Herr Hans-Ulrich Lubk,

Tel. 035341 30319 für Neuburxdorf, Burxdorf, Langenrieth, Kosilenzien, Kröbeln, Oschätzchen, Möglenz, Prieschka, Lausitz, Zoberndorf, Zeischa.

Schiedsstelle II - Herr Ralf Assel,

Tel. 0174 8107095 für Bad Liebenwerda, Dobra, Maasdorf, Thalberg, Theisa

Vorsitzende der Beiräte der Stadt Bad Liebenwerda

Seniorenbeirat Vorsitzender: Helmut Blüthgen	13561
Behindertenbeirat Vorsitzende: Ingrid Rokitte	472777
Jugendbeirat Vorsitzender: David Janke	10377

andere Behörden / Institutionen in Bad Liebenwerda

Landkreis Elbe-Elster , Außenstelle Riesaer-19	
Straßenverkehrsamt	97-7640
Führerscheinstelle	97-7620
Zulassungsstelle	97-7600
Gesundheitsamt	97-8702
Jugendamt	97-8722
Veterinär-u. Lebensmittelüberwachungsamt	97-8710
Kreismuseum, Burgplatz 2	12455
Gesundheitszentrum Epikur , Südring 6	47720-4
Fontana Klinik , Dresdener-9	90-0
Psychotherapeutische Klinik , Dresdener-19	902138
Deutsche Rentenversicherung , Wald-18a	496-0
Amtsgericht/Grundbuchamt , Burgplatz 2	604-0
Lausitztherme „Wonnemar“ , Am Kurzentrum	49020
HGB / IGB , Dresdener Straße 24	12471

Geschäftsverteilungsplan 2014

